

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 18 (1902)

**Heft:** 26

**Artikel:** Der "Dienstvertrag" im künftigen schweizer. Zivilrecht

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-579408>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweiz.  
Meisterchaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XVIII.  
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.  
Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 27. September 1902.

**Wochenspruch:** Klopft in der Not bei Fremden an,  
Und dir wird — 's Auge aufgetan.

## Der „Dienstvertrag“ im künftigen schweizer. Zivilrecht

wurde am 22. ds. Mts. im  
Schweiz. Juristenverein  
in Sarnen behandelt.

Wir verweisen auf die in den letzten Nummern erschienenen Mitteilungen des schweizerischen Gewerbe-Sekretariats und entnehmen für heute dem „Bund“ die Ansichten, die im Juristenverein zum Ausdruck kamen.

Das große Thema der Versammlung ist das Referat des Herrn Professor Lotmar in Bern über den „Dienstvertrag im künftigen schweizerischen Zivilrecht“.

Einleitend hatte Herr Professor Lotmar in seinem Bericht angedeutet, in welchem Sinn er vorgehen möchte: „Daß diesmal der Dienstvertrag zu der erwähnten besondern Erörterung herausgegriffen wird, läßt sich zunächst damit begründen, daß die Regelung des Dienstvertrages anerkanntermaßen zu den schwächsten Teilen des geltenden Obligationenrechtes gehört. Das Verbesserungsbedürfnis ist hier besonders entschieden, und damit das Interesse an der Diskussion der Verbesserungsmittel gegeben. Sodann kommt dem Arbeitsvertrag und namentlich seinem Haupttypus, dem Dienstvertrag, eine hervorragende Wichtigkeit auch innerhalb des Obligationenrechtes zu. Denn er ist nicht nur einer

der häufigsten Kontrakte, ein allen Arbeitsfähigen zugänglicher und den Unbemittelten Einkommen sichernder Vertrag, er verpflichtet auch, wie kein anderer, die Person der einen Partei oder ihres Vertreters in den Vollzug des Vertrags, was daher rührt, daß die eine Vollzugshandlung, die Arbeit, keine Sachleistung ist. Diese die Person und den weitesten Personenkreis ergreifende Natur des Dienstvertrages stellt seinem Gesetzgeber ebenso schwierige als dankbare Aufgaben. Der Referent seinerseits geht bei der Kritik des Bestehenden und bei den Vorschlägen für das Künftige von der allgemeinen Voraussetzung aus, daß es möglich und daß es wünschenswert ist, durch Gesetzgebung auf das Dienstverhältnis einzuwirken. Es wird namentlich angenommen, daß bei der wirtschaftlichen und danach gesellschaftlichen Ungleichheit der Parteien, welche in vielen, ja wohl in der Mehrzahl der Dienstverträge obwaltet, die schwächere zur Geltendmachung und Wahrung wichtiger Interessen zwar nicht immer schon durch, aber in zahlreichen Fällen nicht ohne den Beistand des Gesetzes gelangen kann.“

Als Anhaltspunkte für die mündliche Diskussion hatte Herr Lotmar folgende Thesen den im Referat begründeten Vorschlägen entnommen und dem schweizerischen Juristenverein zur Annahme empfohlen:

1. Die Behandlung des Dienstvertrages soll im Zivilgesetzbuch mit größerer Einläßlichkeit geschehen, als im schweizer. Obligationenrecht und andern modernen Gesetzbüchern. Es sind hierbei vornehmlich die Bedürf-

nisse der unbemittelten Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Dies muß namentlich in der Sorge für die Person und die Lohnforderung des Arbeitnehmers, sowie bei der Kündigung hervortreten.

2. Die gesetzgeberische Kompetenz für den privatrechtlichen Arbeiterschutz ist im Zivilgesetzbuch den Kantonen insoweit zu verleihen, als diese Kompetenz zur Erweiterung des vom Zivilgesetzbuch gewährten Arbeiterschutzes gebraucht wird.

3. Die gesetzliche Ordnung des Dienstvertrags hat im Hinblick auf die andern Arbeitsverträge zu geschehen. Der Tatbestand des Dienstvertrages ist von denen dieser andern, namentlich des Werkvertrags und des unentgeltlichen Auftrags, völlig zu sondern. Für den in der Akkordform geschlossenen Dienstvertrag sind dieser Form entsprechende Vorschriften zu geben.

4. Die gesetzliche Ordnung des Dienstvertrags durch das Zivilgesetzbuch hat einzubeziehen die der Arbeitsordnung und des Tarifvertrags, als von den Beteiligten ausgehender genereller Regelungen des Dienstvertrags, die seiner gesetzlichen Ausbildung förderlich sind.

In seinem mündlichen Vortrag in Sarnen gab Herr Professor Lotmar die Grundzüge für den Entwurf eines Gesetzes, sodas das gedruckte Referat als Motivenbericht dazu betrachtet werden kann. Der Korreferent, Herr de Weiß, zollte der Klarheit, der Offenheit und der Methode des Hauptberichterstatters rückhaltlose Anerkennung, bekämpfte aber einen großen Teil der Voraussetzungen und Schlussfolgerungen des Herrn Prof.

Lotmar, weil sie den tatsächlichen Verhältnissen unseres Landes nicht entsprechen und für unsere Industrie verhängnisvoll werden könnten. Wir sind meistens Arbeiter und der Arbeitgeber ist nicht immer der Stärkere. Daher rechtfertigt es sich nicht, dem Arbeitnehmer noch mehr Privilegien einzuräumen. Herr Oberrichter Heuberger möchte nicht zu sehr in die Einzelheiten des Obligationenrechtes eingehen, um die Vereinheitlichung der übrigen Rechtsgebiete nicht zu gefährden. Daher solle man davon absehen, die Thesen zum Beschluß zu erheben.

Herr Professor Heusler wendete sich aus Gründen des Rechts und der Gerechtigkeit gegen die Thesen und die Ausführungen des Herrn Professor Lotmar. Die Gewerbeполиizei des Fabrikgesetzes dürfe nicht in das Privatrecht übertragen werden. Will man hier das Prinzip vom Schutz des Schwächeren durchführen, so muß man einen zivilrechtlichen Grund haben. Sonst kommt man zur Willkür. Auch wäre in jedem Fall vorerst die Frage zu stellen: Wer ist der Schwächere? Gerichtspräsident Huber von Basel vermißt im Referat den Lehrvertrag und will davon absehen, über die vorgeschlagenen Thesen Beschluß zu fassen, weil man nicht öffentliches Recht ins Privatrecht übertragen soll. Fürsprech Albißer dagegen empfiehlt die Thesen zur Ausnahme; im Fabrik- und im Haftpflichtgesetz habe man schon in gleicher Weise privatrechtliche Normen aufgestellt. Was dort recht sei, werde es auch im Dienstvertrag sein.

# Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik, A.-G., J. A. Hilpert, Nürnberg.

1577

Sämtliche Artikel

für

Gas- und Wasser-Anlagen.

Spezialität:

Alle

Werkzeuge

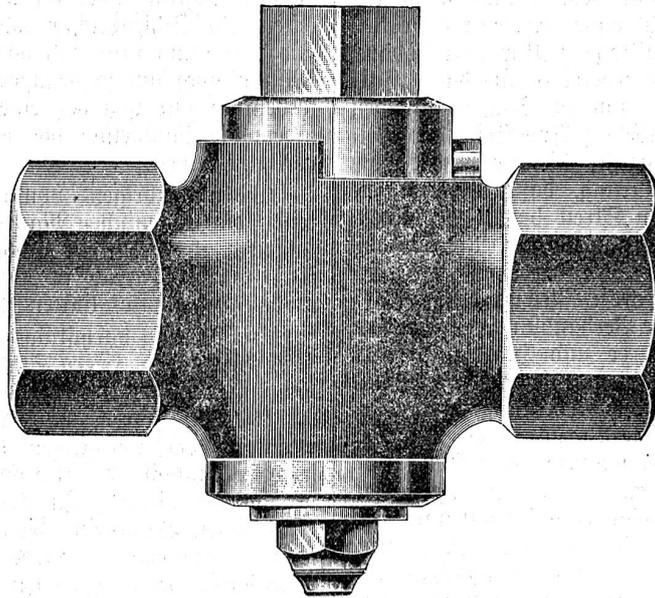
für

Gas- und Wasser-  
Installateure.



Reichhaltige Musterbücher nur an Installateure und Wiederverkäufer.

# Munzinger & Co., Zollstr. 38, Zürich



998 d

.. Gas ..  
Artikel

Wasser-  
Artikel

## Closets — Toiletten — Bäder

Bundesrat Brenner erklärte, in beiden Referaten sei außerordentlich beachtenswertes Material, aber es finde sich noch kein abgeklärtes Ergebnis. Daher solle die Versammlung folgende Resolution fassen: „Der Schweizerische Juristenverein drückt den Wunsch aus, es möchte bei der Anpassung des Obligationenrechts an das zukünftige Zivilgesetzbuch auf eine Revision der Bestimmungen über den Dienstvertrag Bedacht genommen werden, nach welcher die Rechte und Pflichten der Kontrahenten eine eingehendere Regelung als im bisherigen Gesetze erfahren.“

Herr Professor Lotmar wollte dieser Resolution Farbe geben mit den Sätzen seiner ersten These, es seien hiebei vornehmlich die Bedürfnisse der unbemittelten Arbeitnehmer zu berücksichtigen u. s. f.

Dieses Amendement machte nur 16 Stimmen, wurde also abgelehnt.

Darauf nahm die Versammlung den Antrag von Bundesrat Brenner mit 46 gegen 27 Stimmen an.

### Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Spenglerarbeiten für den Neubau der Basler Kantonalbank an Jaf. Baldeweck-Meyer in Basel.

Steinhauerarbeiten für die Brüstung zur neuen Sühnbühne Zürich an Rob. Hardmeier in Ogatono (Como).

Betonbadmauer in Gelterkinden (Baselland) an Jos. Herzog, Maurermeister in Gelterkinden.

Betonbadmauer in Hemmiken (Baselld) an Jos. Herzog, Maurermeister in Gelterkinden.

Brüstungsmauer in Wenslingen (Baselland) an Fritz Handschin, Maurermeister in Gelterkinden.

Gipsarbeiten für die Offizierskaserne in Thun an F. Gyg, Gipsmeister in Thun.

Konsumvereins-Neubau Baden. Gipsarbeit an A. Dotti, Gipsmeister in Baden; Glaserarbeit an S. Kappeler, mechan. Glaserer, Baden; Schreinerarbeit an J. Baumann, Stilli, und Blind & Cie. Oberrieden (Zürich).

Grandhotel St. Moritz. Maurerarbeit S. Kehler, Baumeister in Basel.

Das Decken und Zudecken von Schächten für Kabelleitungen an J. Hirzel, Maurermeister, Wehikon.

Wasserversorgung Lachen am Zürichsee an Aug. Tanner, Mech. in Lachen für 74.000 Fr.

Bürgerheim-Neubau St. Gallen. Bauschmiedearbeit an R. Frei in St. Gallen.

Evang. Kirche Weinfelden. Zimmerarbeiten J. Bornhauser in Weinfelden; Spenglerarbeit H. C. Mättiger in Weinfelden; Anker, Schrauben etc. J. Wastenweiler und J. Dünner, Weinfelden.

Marebrücke bei Stilli. Eisenkonstruktion an Wartmann & Wallette in Brugg und Prof. C. Zischke in Aarau; Fundation und Aufbau der Pfeiler an Prof. C. Zischke in Aarau.

Lieferung von 22 Schulbänken in Reidenbach (Bern) an Karl Studinger in Aesch (Emmental, Amt Frutigen).

Straßenbahn Wehikon-Meilen. Hochbauten an Baumeister W. Heuser in Gofau (Zürich).

### Verbandswesen.

Schweizerischer Schmied- und Wagnermeisterverein. Der Vorstand dieses Vereins hielt letzten Sonntag in Neuenburg eine Sitzung ab, um eine Eingabe an die eidgen. Zolltarif-Revisionskommission abzufassen. Die Eingabe verlangt bessere Berücksichtigung der Interessen dieser schwer belasteten Berufsclassen. Ferner wurde auf Mitte November 1902 die Abhaltung einer Delegiertenversammlung in Zürich zur Beratung anderer wichtiger Traktanden — hauptsächlich der Statutenrevision — in Aussicht genommen.

Berner Maurer- und Handlangerstreik. Schon seit Wochen war von einer Lohnbewegung unter den Maurern und Handlangern der Bundesstadt und Umgebung die Rede. Die Gesamtzahl derselben beträgt zirka 2000. Die Maurer verlangen einen minimalen Stundenlohn von 55 Rp., die Handlanger einen solchen von 40 Rp., ferner einen Zuschlag für Wasserarbeiten bei Kanalisationen. Weitere Forderungen betreffen die